



VOLKERDÖRIG

steuerberatungsgesellschaft mbh

geschäftsführer volker dörig • steuerberater • dipl. betriebswirt
[fh] • fachberater für unternehmensnachfolge [dstv e.v.]
amtsgericht aschaffenburg hrb 12264 • sitz der gesellschaft:
63849 leidersbach • sommerstr. 12 • fon +49[0]6092.47319190
• fax +49[0]6092.47319199 • info@steuerberatung-doerig.de •
www.steuerberatung-doerig.de

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerbonus: Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen
Bundesregierung: Haushaltsnahe Minijobs dürfen bar bezahlt werden
Studium: Aufwendungen für Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar
Internetwährung: Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte
Richtungswechsel: Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder
2. ... für Unternehmer 3
Vorsteuerabzug: Gegenstände rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Gestaltungsspielraum: Finanzverwaltung akzeptiert inkongruente Ausschüttungen
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Sachzuwendungen: Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen
Lenk-/Ruhezeiten: Wenn der Arbeitgeber Buß- oder Verwarnungsgelder übernimmt
Bindungswirkung: Lohnsteueranrufungsauskunft bindet auch gegenüber Arbeitnehmern
Pensionskassen: Ist die zwangsweise Lohnsteuerpauschalierung verfassungsgemäß?
5. ... für Hausbesitzer 4
Finanzierungsdarlehen: Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf des Mietobjekts noch abziehbar?

Wichtige Steuertermine April 2014

- 10.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.04.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerbonus

Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine **Anwendungsgrundsätze** zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Für Privathaushalte sind vor allem folgende Neuregelungen wichtig:

- **Wohnflächenerweiterung:** Handwerkliche Tätigkeiten im Zuge einer Neubaumaßnahme sind zwar nach wie vor nicht begünstigt, die Definition der Neubaumaßnahme hat sich aber geändert. Eine Wohn- bzw. Nutzflächenerweiterung in einem vorhandenen Haushalt ist keine Neubaumaßnahme mehr. Daher werden nun beispielsweise auch Handwerkerlöhne steuerlich anerkannt, die bei einem Dachgeschossausbau in einem vorhandenen Haushalt angefallen sind. Bisher war die Steuerbegünstigung für alle Baumaßnahmen ausgeschlossen, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen.
- **Schornsteinfegerleistungen:** Nicht abziehbare Gutachtertätigkeiten sind Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüfdienste. Das Abzugsverbot für diese Leistungen gilt auch, wenn Schornsteinfeger sie erbringen. Bis einschließlich 2013 dürfen Sie die Arbeiten eines Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abziehen. Ab 2014 müssen Sie die Kosten jedoch in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen) aufteilen.

- **Öffentlich geförderte Maßnahmen:** Werden Handwerkerleistungen im Rahmen öffentlich geförderter Baumaßnahmen erbracht (durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse), sind die Kosten seit 2011 nicht abziehbar. Ein Abzug der Löhne ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird. Werden aber mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt (z.B. geförderte Fenstererneuerung und nicht-geförderter Dachausbau), dürfen die Handwerkerlöhne für den nicht geförderten Teil abgezogen werden.

Bundesregierung

Haushaltsnahe Minijobs dürfen bar bezahlt werden

Den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nur beanspruchen, wenn Sie die Aufwendungen **unbar** bezahlt haben, etwa per Überweisung.

Die Bundesregierung hat klargestellt, dass das Barzahlungsverbot nicht auf Minijobs im Privathaushalt anzuwenden ist. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren gilt, genügt die **Bescheinigung der Minijobzentrale** als steuerlicher Nachweis. Offen bleibt aber, ob dies auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gilt. Private Auftraggeber sollten auf Nummer sicher gehen und diese unbar entlohnen.

Studium

Aufwendungen für Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind **weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten**. Mit dieser Klarstellung hat der Gesetzgeber 2011 auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert. Die Neufassung des Gesetzes ist rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwenden.

Der BFH erachtet die rückwirkende Neuregelung als **verfassungsgemäß**. Der Gesetzgeber habe nur das langjährige und bis 2011 auch vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt. Im Streitfall ging es um ein Jurastudium als Erststudium. Unter Hinweis auf die 2011 geänderte Rechtsprechung des BFH hatte der Student für die Jahre 2004 und 2005 beantragt, die Kosten des Studiums als vorweggenommene Betriebsausga-

ben abziehen. Im Wesentlichen ging es um die Kosten der Wohnung am Studienort. Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug abgelehnt.

Hinweis: Bei einem anderen Senat des BFH ist noch ein Revisionsverfahren anhängig. Darin geht es um die Frage, ob die rückwirkende Nichtberücksichtigung der Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses als Werbungskosten verfassungsgemäß ist.

Internetwährung

Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte

Seit 2009 können Waren und Dienstleistungen im Internet mit der virtuellen Währung Bitcoin online bezahlt werden. Der Rücktausch von Bitcoins in Euro innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung stellt nach Ansicht der Bundesregierung ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Anleger müssen durch den Rücktausch erzielte Kursgewinne mit ihrem **persönlichen Steuersatz** versteuern. Liegt zwischen Kauf und Verkauf der Bitcoins mehr als ein Jahr, bleiben die Gewinne jedoch steuerlich unberücksichtigt. Wie bei anderen Spekulationsgeschäften auch (z.B. Goldverkauf) können Gewinne aus Bitcoin-Transaktionen bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei bleiben (Freigrenze).

Zudem dürfen **Verluste**, die durch steuerpflichtige Bitcoin-Spekulationen innerhalb der Jahresfrist entstehen, mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Richtungswechsel

Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Der Bundesfinanzhof hat seine „Mangelfallrechtsprechung“ aufgegeben und entschieden, dass Kinder ab 2012 trotz ihrer Heirat kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können. Für den Kindergeldanspruch kommt es nicht mehr darauf an, dass eine **typische Unterhaltssituation** zwischen Eltern und Kind vorliegt.

Hinweis: Das Urteil ist vor allem für Eltern relevant, deren verheiratetes volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer beruflichen Ausbildung befindet (z.B. Erststudium). Eltern steht jetzt selbst dann Kindergeld zu, wenn der Ehepartner des Kindes (aufgrund ausreichender Einkünfte) für den Unterhalt sorgen kann. Aktuell vertreten die Familienkassen allerdings noch eine gegenteilige Auffassung.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Gegenstände rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!

Bei Gegenständen, die Sie sowohl privat als auch (zu mindestens 10 %) unternehmerisch nutzen, haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können entscheiden, ob eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen soll oder nicht. Unterbleibt die Zuordnung, können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Daher müssen Sie bei jedem gemischt genutzten Gegenstand unmittelbar bei der Anschaffung eine **Zuordnungsentscheidung** treffen, die Sie jedoch nicht sofort gegenüber dem Finanzamt zu dokumentieren brauchen. Laut Bundesfinanzhof besteht die letzte Dokumentationsmöglichkeit am 31.05. des Jahres, das dem Anschaffungsjahr folgt; eine Fristverlängerung dafür gibt es nicht. Das gilt auch, wenn Sie die Einkommensteuer- und die Umsatzsteuerjahreserklärung erst später abgeben müssen. Falls Sie also zum Beispiel 2013 Gegenstände angeschafft haben, die Sie gemischt nutzen, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt bis zum 31.05. mitteilen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gestaltungsspielraum

Finanzverwaltung akzeptiert inkongruente Ausschüttungen

Von inkongruenten (ungleichen) Ausschüttungen ist die Rede, wenn sie den **Beteiligungsanteilen** der Gesellschafter nicht entsprechen.

Beispiel: An der AB GmbH sind die Gesellschafter A und B jeweils zur Hälfte beteiligt. Die GmbH konnte aufgrund des besonderen Einsatzes des Gesellschafters A einen Gewinn sprunghaft verzeichnen. Daher ist B damit einverstanden, wenn A von der jährlichen Ausschüttung 70 % erhält. Da A eigentlich lediglich 50 % zustünden, liegt eine inkongruente Ausschüttung vor.

Schon 1999 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass inkongruente Ausschüttungen anzuerkennen sind. Die Finanzverwaltung war allerdings anderer Ansicht und belegte das Urteil seinerzeit mit einem Nichtanwendungserlass.

Mit einem aktuellen Schreiben hat sich die Finanzverwaltung nun nach mehr als zwölf Jahren umentschieden und sich der Meinung der Richter angeschlossen. GmbH-Gesellschafter haben nun einen finanziellen Gestaltungsspielraum. Allerdings setzt das Bundesfinanzministerium voraus, dass bereits in der **Satzung** der GmbH eine **recht-**

liche Grundlage für die inkongruenten Ausschüttungen geschaffen wird. Die Satzung kann auch nachträglich geändert werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sachzuwendungen

Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Zuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewährt werden, können pauschal mit **30 %** versteuert werden. Durch diese Pauschalierung wird dem Empfänger der Zuwendung die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. In drei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmals zum Umfang und zu den Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen.

Zu berücksichtigen sind nur betrieblich veranlasste Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Sachzuwendungen an nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger sind folglich bei der Pauschalierung nicht zu erfassen. Von der Pauschalierung werden auch nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, die grundsätzlich **steuerbar und steuerpflichtig** sind.

Da das Gesetz Geschenke in die Pauschalierungsmöglichkeit einbezieht, werden laut Finanzverwaltung auch Sachgeschenke bis zur Freigrenze von 35 € erfasst. Die Pauschalierung ist somit unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Geschenkaufwendungen als **Betriebsausgaben** abziehen darf. Das sieht der BFH genauso, wenn und soweit der Empfänger durch diese Geschenke dem Grunde nach steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Lenk-/Ruhezeiten

Wenn der Arbeitgeber Buß- oder Verwarnungsgelder übernimmt

Übernimmt eine Spedition Bußgelder, die gegen bei ihr angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, führt dies laut Bundesfinanzhof (BFH) zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat. Der BFH verneint ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers. Rechtswidrige Handlungen haben keine betriebsfunktionale Zielsetzung.

Hinweis: 2004 hatte der BFH zur Übernahme von Verwarnungsgeldern, die gegen Fahrer eines Paketzustelldienstes wegen Verstößen gegen Halteverbote verhängt wurden, noch anders entschieden. Damals ging er von einem nicht zu Arbeitslohn führenden, ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers aus. Diese Rechtsprechung hat das Gericht nun ausdrücklich aufgegeben.

Bindungswirkung

Lohnsteueranrufungsauskunft bindet auch gegenüber Arbeitnehmern

Das Finanzamt kann den Arbeitnehmer als **Schuldner der Lohnsteuer** in Anspruch nehmen, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. Wenn der Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft eingeholt hat und danach verfahren ist, kann ihm aber nicht entgegengehalten werden, er habe die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Das gilt unabhängig davon, ob die Anrufungsauskunft materiell richtig war oder nicht.

Bisher ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass die Auskunft das Finanzamt nur gegenüber dem bindet, der sie eingeholt hat. Damit konnte das Finanzamt im Lohnsteuerverfahren dem Arbeitnehmer gegenüber einen ungünstigeren Rechtsstandpunkt vertreten als im Auskunftsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber.

Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben. Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft, sind die **Finanzbehörden** im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auch gegenüber dem Arbeitnehmer daran **gebunden**. Das Finanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nur im Veranlagungsverfahren nachfordern.

Pensionskassen

Ist die zwangsweise Lohnsteuerpauschalierung verfassungsgemäß?

Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind in aller Regel Arbeitslohn der begünstigten Arbeitnehmer. Dies gilt nicht nur für laufende Einzahlungen, sondern auch für **Sonderzahlungen**, die beim Austritt des Arbeitgebers aus einer Versorgungseinrichtung zu leisten sind. Der Arbeitgeber muss für diese Gegenwertzahlungen eine pauschale Lohnsteuer von 15 % abführen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält diese zwangsweise Belastung des Arbeitgebers für verfas-

sungswidrig. Er hat dem Bundesverfassungsgericht daher die Frage vorgelegt, ob es mit dem **allgemeinen Gleichheitssatz** vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohneinkünfte seiner Arbeitnehmer zwangsweise pauschale Lohnsteuer zahlen muss, durch die er selbst definitiv belastet wird. Das Gesetz sieht eine Pauschalierung der Lohnsteuer zwar auch für andere Leistungen des Arbeitgebers vor (z.B. für verbilligte Mahlzeitengewährung), in diesen Fällen kann der Arbeitgeber jedoch stets wählen, ob er

- die Lohnsteuer vom Gehalt des Arbeitnehmers auf dessen Rechnung abzieht oder
- die pauschale Besteuerung wählt.

Hinweis: Für Arbeitgeber, die gegen die zwangsweise Pauschalversteuerung vorgehen wollen, können wir gerne Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

5. ... für Hausbesitzer

Finanzierungsdarlehen

Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf des Mietobjekts noch abziehbar?

Vermieter können Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (**Erhaltungsaufwendungen**) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat bisher den Standpunkt vertreten, dass dieser Zinsaufwand auch nach der Veräußerung des Mietobjekts abziehbar ist - unabhängig davon, ob und inwieweit der **Erlös zur Tilgung des Kredits ausgereicht** hätte. Jetzt hat es seine Sichtweise revidiert: Vermieter dürfen ihre nachträglichen Zinszahlungen für Erhaltungsaufwandsdarlehen nur dann weiter abziehen, wenn der Verkaufserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hat.

Hinweis: Die neue strengere Verwaltungsauffassung gilt nur für Mietobjekte, die nach dem 31.12.2013 verkauft werden; entscheidend ist das Datum des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts (Kaufvertrag). Vermieter, die ihre Immobilie vor dem 01.01.2014 verkauft haben, können sich noch auf die großzügigere alte Verwaltungsmeinung berufen. Sie dürfen Schuldzinsen also auch dann als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn sie das Darlehen durch den Veräußerungserlös eigentlich hätten tilgen können.

Mit freundlichen Grüßen